Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20. Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postscheckkonto: Dresden 1530. Girokasse: Riesa Nr. 52.

№ 268. **Dienstag, 15. November 1932, abends.** **85. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt **erscheint jeden Tag** abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis,** gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Der französische Abrüstungsplan veröffentlicht.

Nächste Woche bedeutungsvolle Verhandlungen in Genf.

* Paris. Der **französische Ministerpräsident läßt nachstehenden Auszug aus dem Abrüstungsplan** veröffentlichen:

Der französische Plan ersetzt nicht die Vorschläge anderer Abordnungen und insbesondere nicht diejenigen des Präsidenten Hoover, dem er im Gegenteil verschiedene Grundsätze entnommen hat. Die allgemeine Regelung des Friedens und die Rüstungseinschränkung, die die französische Abordnung in Genf vorgeschlagen hat, ist von folgenden Gedankengängen getragen:

1. Auf jeder Etappe der Verhandlungen ist immer mehr die zwingende Tatsache in den Vordergrund getreten, daß die Rüstungseinschränkungen im Sinne des Artikels 8 des Völkerbundspaktes nur dann erhofft werden kann, wenn man der besonderen Lage eines jeden Kontinents, ja sogar eines jeden Staates und insbesondere den Bemühungen der Regierungen, Rechnung trägt, die diese Einschränkung mit den bestehenden oder noch zu schaffenden Sicherheitsbestimmungen verbinden.

2. Der Vorschlag des Präsidenten Hoover, nach dem das Hauptziel der Konferenz darin bestehen soll, die Verteidigung durch die Herabsetzung der Angriffswaffen zu stärken, hat einstimmige Annahme gefunden.

Die ersten Vorschläge, und insbesondere diejenigen des englischen Außenministers beschränkten die Tragweite der qualitativen Abrüstung auf das Material und es war unmöglich, ein genaue Grenze zwischen den Angriffswaffen und Nichtangriffswaffen zu ziehen. Als man über die effektiven Bestände nach dieser Richtung hin verhandelte, ist man auf die Unmöglichkeit gestoßen, einen gemeinsamen Maßstab für die verschiedenen militärischen Organisationen zu finden. — Frankreich schlägt also vor, eine umfassende Lösung anzustreben, die stufenweise die Forderung des militärischen Aufbaus verwirklicht, die entsprechend den besonderen politischen und technischen Bedingungen des betreffenden Gebietes eine Angriffspolitik erschweren soll. Nur auf diese Weise, glaubt Frankreich, könne eine gerechte Lösung der deutschen Gleichberechtigungsforderung gefunden werden: Durch eine stufenweise Angleichung der Militärstatuten an eine Vereinbarung und durch Gleichbeteiligung an den Pflichten und Vorteilen, die aus einer im Pakt vorgesehenen gemeinsamen Aktion folgen, da jede Abrüstungsidee im übrigen ausgeschaltet wird. **Die französische Abordnung, die sich von diesen verschiedenen Voraussetzungen leiten ließ, schlägt einen Gesamtplan vor, der unter dem Vorbehalt eines allgemeinen Abkommens, in dem für sämtliche Mächte die Abrüstungs- und Kontrollvorschriften festgesetzt sind, eine Neuregelung enthält, die geeignet erscheint, die Frage der Rüstungseinschränkungen sowohl vom politischen wie auch vom technischen Standpunkte zu lösen.** Dieses noch zu treffende Abkommen werde die gegenseitigen Maßnahmen in genauer Form feststellen, die die einzelnen Staaten in bezug auf Abrüstung und Kontrolle annehmen, und dafür werden sie als Gegenleistung auf dem Gebiet der Sicherheit und unter Berücksichtigung der besonderen Lage eines jeden Staates gewisse Garantien erhalten. Es besteht die Hoffnung, daß diejenigen Mächte, die sich diesem Abkommen nicht anschließen, seine Anwendung dadurch ermöglichen, daß sie den von ihnen bereits unterzeichneten anderen Abkommen, wie dem Kellogg-Pakt und dem Völkerbundspakt ihre volle Auswirkungsmöglichkeit geben. Ohne diese Annahme würde der gegenwärtige Plan undurchführbar werden.

Von der Erklärung Stimsons ausgehend, wonach ein bewaffneter Konflikt alle Unterzeichner des Kellogg-Paktes angeht, die gegenüber dem Angreifer ihre Neutralität nicht bewahren dürfen, hat das erste Kapitel des französischen Vorschlages das Ziel, diese Grundsätze noch einmal von allen Staaten annehmen zu lassen. Diese Staaten sollen sich insbesondere verpflichten, im Falle einer Verletzung des Kellogg-Paktes ihre wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu dem angreifenden Staat abzubrechen.

Während Kapitel I alle an der Konferenz teilnehmenden Staaten angeht, betrifft Kapitel II nur diejenigen Mächte, die Mitglied des Völkerbundes sind. Dieses Kapitel stellt fest, daß die Annahme der im ersten Kapitel niedergelegten Grundsätze den Mitgliedern des Völkerbundes die Möglichkeit geben soll, den Verpflichtungen des Völkerbundspaktes und insbesondere Artikel 16 dieses Paktes ihre ganze Wirkungsfähigkeit zu geben, ohne daß sie deshalb Gefahr laufen, sich in Widerspruch zu einem Staat zu setzen, der nicht Mitglied des Völkerbundes ist, und der die Innehaltung der Neutralität strikte befolgen wollte.

Kapitel III bezieht sich ganz besonders auf die europäischen Mächte. Das System, das darin auseinandergesetzt ist, kann nur dann angewandt werden, wenn zum mindesten eine große Anzahl der Mächte unter Berücksichtigung ihrer besonderen geographischen Lage ihm zustimmt. Er enthält sowohl **politische** wie auch **militärische Bestimmungen.**

Die **politischen Bedingungen haben den Zweck,** die Bedingungen festzulegen, unter denen ein unterzeichneter Staat das Recht auf Unterstützung der anderen Staaten hat. Diese gegenseitige Unterstützung muß automatisch durch den Angriff oder Einfall irgendeines Staates in Kraft treten, wenn dieser Einfall auf Forderungen des angegriffenen Staates durch einen besonderen Ausschuß festgestellt ist, dessen Mitglieder noch in Friedenszeiten durch die diplomatischen Vertreter und die Militärattachés bei den gesamten Regierungen namhaft gemacht werden. Sämtliche Unterzeichner des französischen Planes müssen auch dem allgemeinen Schiedsgerichtsabkommen beitreten. Sollte sich die eine oder andere der unterzeichneten Mächte weigern, sich der friedlichen Regelung irgendeiner Streitfrage zu unterwerfen oder einem schiedsgerichtlichen Urteil nachzukommen oder aber sich weigern, den Feststellungen des Völkerbundsrates auf Verletzung eines internationalen Abkommens Gehör zu schenken, so kann der andere Teil den Rat mit der Frage befassen, der dann die notwendigen Maßnahmen zu treffen hat. Die unterzeichneten Mächte werden in der Durchführung der zu treffenden Beschlüsse mitwirken. Der Völkerbundsrat, und das ist wichtig, wird diese Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen haben.

Die **Bestimmungen militärischen Charakters** haben einen doppelten Zweck. Sie sollen nach den Grundsätzen der Hooverschen Vorschläge den Angriffscharakter der Landheere herabsetzen, die dazu bestimmt sind, die europäischen Grenzen zu verteidigen, und andererseits die gegenseitige Unterstützung zugunsten einer der Unterzeichnermächte vorzubereiten, indem sie die erste Hilfe regelt, die unverzüglich gebracht werden kann. **Um das erste dieser beiden Ziele zu erreichen, werden die Heere der unterzeichneten Mächte allmählich gleichmäßig geregelt.** Diese Regelung besteht in der Schaffung eines zahlenmäßig beschränkten Nationalheeres mit kurzer Dienstdauer. Um die Gleichheit in der Entwickelung durchzuführen, ist vorgesehen, daß bei der Feststellung der effektiven Bestände in Uebereinstimmung mit Artikel 8 des Paktes die besonderen Bedingungen eines jeden Staates und insbesondere die Ungleichheit und Verschiedenheit der Rekrutierungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. **Außerdem muß der militärischen Ausbildung, die in den politischen Verbänden gegeben wird, ebenso wie der Wichtigkeit der Polizei Rechnung getragen werden. Die so geschaffene Nationalarmee wird über keinerlei bewegliches mächtiges Kriegsmaterial verfügen.**

Was die erste Hilfe anlangt, so wird eine **besondere Anzahl von Truppen,** die über die den Nationalarmeen verbotenen Mittel fügt, zur Verfügung des Völkerbundes gestellt, um sofort in Wirksamkeit treten zu können. Diese Maßnahme ist erforderlich, da der neue militärische Aufbau es den Nationalarmeen nicht ermöglicht, mit der gewünschten Schnelligkeit in einen bewaffneten Konflikt einzugreifen. **Andere Bestimmungen beziehen sich auf die unter Kontrolle des Völkerbundes stehenden Waffenlager in den einzelnen Staaten,** die einem angegriffenen Staat zur Verfügung gestellt werden könnten, ferner auch bewegliches Kriegsmaterial, dessen Beibehaltung durch das allgemeine Abkommen erlaubt werden könnte, das aber den Nationalarmeen mit kurzer Dienstzeit untersagt wird. Außerdem beziehen sich die Bestimmungen auf die **allmähliche Vereinheitlichung des Kriegsmaterials, dessen Herstellung kontrolliert und auf internationaler Grundlage geregelt wird.** Zwischen den unterzeichneten Staaten wird eine ständige und regelmäßige Kontrolle der Durchführung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen geschaffen. Die Verwirklichung dieses Programms wird in den Etappen erfolgen, wobei alle notwendigen Sicherungen hinsichtlich der Effektivbestände und der Schlagkraft der vorhandenen Streitkräfte gegeben sein müßten, sowie damit keine Erhöhung der Rüstungen oder Rüstungsausgaben von den Staaten in der Uebergangszeit vorgenommen werden.

Kapitel IV handelt von den **Seestreitkräften und überseeischen Streitkräften** (Kolonialtruppen), die von dem in Kapitel I dargelegten System nicht betroffen und nur durch das allgemeine Abkommen geregelt werden können.

Auf dem Gebiet der Rüstungen zur See gibt der Abrüstungsplan den Fall vor, daß zwischen den interessierten Mächten ein Mittelmeerpakt abgeschlossen wird, der eine genügende Garantie für die gegenseitige Unterstützung gibt, damit den unterzeichneten Staaten die Möglichkeiten geboten werden, auf dem Wege der Herabsetzung des Tonnengehalts soweit als möglich zu gehen.

Auf alle Fälle und nach dem Wortlaut der Hooverschen Vorschläge selbst muß das Verhältnis, das augenblicklich zwischen den einzelnen Heeren besteht, aufrechterhalten bleiben. Infolgedessen müssen die Einschränkungsbestimmungen auch auf die bestehenden Seestreitkräfte ausgedehnt werden. Für diejenigen Mächte, die über Seestreitkräfte über weniger als 100 000 Tonnen verfügen, wird ein besonderes Abkommen getroffen werden müssen.

Der französische Plan sieht ferner vor, daß jeder unterzeichnende Staat, der über Seestreitkräfte verfügt, auf Anforderung des Völkerbundes hin sofort die dringende Hilfe leisten muß, auf die ein angegriffener Staat Anrecht hat. Diese Hilfe besteht darin, eine gewisse Anzahl aller Schiffsgattungen zur Verfügung des Völkerbundes zu stellen. Die genaue Zahl muß noch besonders formuliert werden.

Auf dem Gebiet der **Luftstreitkräfte,** die in Kapitel V behandelt werden, ist bereits im Rahmen des allgemeinen Abkommens das Verbot des Bombardements aus der Luft und die **gleichmäßige Abschaffung aller Bombenflugzeuge** beschlossen worden. Dieser Beschluß ist allerdings durch die Entschließung vom 23. Juli der Schaffung eines Systems untergeordnet worden, das es unmöglich machen soll, die Handelsluftfahrt für militärische Zwecke heranzuziehen. Die französische Abordnung schlägt deshalb ein Abkommen zwischen sämtlichen europäischen Luftfahrtmächten zur Schaffung einer „europäischen Vereinigung für Lufttransporte" vor, ebenso wie der französische Plan die **Bildung von besonderen Luftheeren** enthält, die **dem Völkerbund zur Verfügung gestellt werden sollen.** Ebenso enthält er Vorschläge für die Bildung einer europäischen Luftstreitmacht auf internationaler Grundlage, dessen Personal nach einem noch aufzustellenden Plan aus Freiwilligen aller Staaten herangezogen werden soll.

Die französische Abordnung macht am Schluß ihres Vorschlages darauf aufmerksam, daß sämtliche Artikel ihres Planes untereinander verbunden sind, und daß die Verwirklichung allmählich und parallel zur Entwicklung des Vertrauens und der Aufrichtigkeit in der Durchführung der übernommenen Verpflichtungen geschehen muß.

*

Genf. Der **Vertreter Frankreichs im Büro der Abrüstungskonferenz Massigli** überreichte am Montag nachmittag dem Präsidenten der Abrüstungskonferenz Henderson den **großen Abrüstungs- und Sicherheitsplan der französischen Regierung.**

In der Unterredung, an der auch der Direktor der Abrüstungsabteilung Aghnides teilnahm, ist die **Frage erörtert worden, ob der französische Plan sofort im Büro der Abrüstungskonferenz erörtert werden soll oder ob die Behandlung des Planes bis zum Zusammentritt des Hauptausschusses Ende November verschoben wird.** Ueber diese rein taktische Frage ist **noch keine Entscheidung gefallen.** Die **englische Regierung** hat jedoch wissen lassen, daß sie Wert darauf legt, **ihren Standpunkt im Büro der Abrüstungskonferenz noch vor dem Beginn der Ratstagung, somit vor dem Eintreffen der deutschen Vertreter darzulegen.** Man erwartet hier, daß die Engländer und Franzosen gleich nach dem Eintreffen des Reichsaußenministers von Neurath Anfang nächster Woche an die deutsche Abordnung mit dem Wunsche auf private, völlig inoffizielle Besprechungen über die Abrüstungsfrage herantreten werden. **Im Laufe der nächsten Woche dürfte sich dann die erste Fühlungnahme zwischen den Großmächten über die Gleichberechtigungsfrage und damit über die Rückkehr Deutschlands in die Abrüstungskonferenz anschließen.**

*

Geteilte Aufnahme in Genf.

Genf. Der große Abrüstungs- und Sicherheitsplan Herriots hat in internationalen Kreisen **zunächst eine stark geteilte Aufnahme gefunden.** Uebereinstimmend wird jedoch bereits nach der ersten Prüfung festgestellt, daß dieser Plan keineswegs den Charakter eines Abrüstungs-, sondern vielmehr eines Umrüstungsvorschlages trage. Man erwartet daher, daß der Plan bei den neutralen Mächten, insbesondere bei den skandinavischen Staaten auf allerschärfsten Widerstand stoßen wird. Bereits jetzt wird in internationalen Kreisen von den verschiedensten Seiten heftige Kritik an dem außerordentlich verwickelten und unzulänglichen Charakter dieses Planes laut. **Vom deutschen Standpunkt muß dieser Plan zuerst in aller Ruhe und Objektivität eingehend geprüft werden.** Jedoch zeigt sich jetzt schon, daß der Plan in großen Linien auf eine neue Festlegung Deutschlands auf den Versailler Status und auf den gegenwärtigen militärischen Stand Deutschlands hinausläuft, während die in dem Plan vorgesehenen Ausnahmen Frankreich und der französischen Bundesgenossenschaft eine weitere Aufrechterhaltung ihrer Militärmacht erlauben würden. Man nimmt nunmehr an, daß dieser Plan Herriots in den nächsten Wochen im Mittelpunkt großer internationaler Debatten und Kämpfe stehen wird, beurteilt jedoch die Aussichten auf Annahme dieses Planes in den nächsten Wochen weniger günstig.

*

Die englische Presse zum französischen Abrüstungsplan.

)(London. Der französische Abrüstungs- und Sicherheitsplan wird von der Presse **als wertvoller Beitrag zum Abrüstungsproblem und als geeigneter Ausgangspunkt für Besprechungen bezeichnet.** Es wird aber auch erklärt, daß es sich nicht um Vorschläge handele, die in Bausch und Bogen angenommen oder abgelehnt werden müßten.

In den konservativen Blättern werden Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit einiger Punkte geäußert, vor allem in bezug auf die Rolle, die dem Völkerbund im Falle eines bewaffneten Konflikts zugedacht ist.

SLUB Wir führen Wissen.